

Stellungnahme zu
Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg
2. Entwurf Mai 2025

21385 Oldendorf (Luhe)
Gemarkung Oldendorf (Luhe), Flur-Nr. [REDACTED]
Flurstück-Nr. [REDACTED]

[REDACTED] Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohner des Grundstücks mit Wohnbebauung in [REDACTED] 21385 Oldendorf (Luhe) – Gemarkung Oldendorf (Luhe), Flur-Nr. [REDACTED] Flurstück-Nr. [REDACTED] gebe ich hiermit meine Stellungnahme ab zum 2. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 des Landkreises Lüneburg – bezogen auf die **Potenzialfläche AME 05_02**.

Meine Stellungnahme zum 2. Entwurf RROP 2025 richtet sich gezielt auf:

RROP ... Begründung / 4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale / 6. Einzelfallprüfung der Potenzialflächen / Gebietsblätter / Gebietsblatt Potenzialfläche Windenergienutzung AME_05 (→ Seite 390 bis 396):

1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

Wohnnutzung und Erholung (Seite 391/392)

In diesem Teil des 2. Entwurfes des RROP wurden die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf hinsichtlich der außergewöhnlichen Lage des Ortes Oldendorf (Luhe) und der Splittersiedlung Neu-Oldendorf nicht den tatsächlichen Umständen angemessen dargestellt.

Die geografische Lage der Potenzialfläche AME 05_02 ist eine ganz besondere, da diese Fläche im Westen der Ortschaft **Oldendorf (Luhe)** und im Süd-Westen der Splittersiedlung **Neu-Oldendorf** liegt. Aufgrund dieser westlichen Ausrichtung liegt der Ort Oldendorf (Luhe) und insbesondere die Splittersiedlung Neu-Oldendorf gegenüber anderen Potenzialflächen des RROP in einer deutlich stärker belasteten Lage. Mit der in dieser Region vorherrschenden Windrichtung Süd-West bis West liegt sowohl der Ort als auch die Siedlung unter direktem und unmittelbarem Einfluss der durch die Windenergieanlagen (WEA) verursachenden Lärmemissionen, was insbesondere aus dem nordwestlichen Teil dieser Potenzialfläche bei einem Abstand von nur 700 m zur Splittersiedlung für mich und die weiteren Anwohner als unzumutbar zu bewerten ist.

Bedingt durch diese westliche Ausrichtung wäre auch der Schattenwurf der hier geplanten WEA deutlich höher und intensiver zu bewerten. Des Weiteren gerät die untergehende Sonne zu einem bereits frühen Tageszeitpunkt in den Wirkungsbereich der WEA und einem intensiven abendlichen Schattenwurf durch die Rotorblätter, was eine zeitlich intensive Wirkung auf den Ort verursacht, was als nicht zumutbar zu bewerten ist.

Von der Potenzialfläche AME 05_02 wären aufgrund der besonderen Lage erhebliche Auswirkungen durch Lärmemissionen und Schattenwirkung auf die Wohnnutzung zu erwarten und sowohl Oldendorf (Luhe) als auch insbesondere die Splittersiedlung Neu-Oldendorf in erheblicher Weise betroffen, und damit wäre der Ort Oldendorf (Luhe) durch die WEA unverhältnismäßig stark belastet.

In der Einzelfallprüfung ist diese besondere Lage im RROP darzulegen und entsprechend zu bewerten.

Infrastruktur und Technik / Sonstige Belange (Seite 392/393/395)

Zu diesem Themenkomplex greife ich die Änderungen im 2. Entwurf aus dem letzten Absatz der Ziffer 4.: „In der abschließenden Positivauswahl ...“ („...Relief besonders ...“ / „... bewegtes Relief...“ / „... Hochlage des Standortes gegenüber der Ortslage ...“) der Seite 395 auf.

Diese maßgeblichen Kriterien werden in diesem letzten Absatz den topografischen Gegebenheiten entsprechend dargelegt, müssen dann aber auch in der vorhergehenden **„4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung“** einfließen und es muss dazu die entsprechend zutreffende Bewertung- nicht geeignet - erfolgen.

Die Topografie, das bewegte Relief, die ganz besondere Charakteristik dieses Geländes und die Hochlage der Potenzialfläche gegenüber dem Ort, insbesondere im nordwestlichen Teil der Potenzialfläche AME 05_02, bewirkt eine sehr hohe Eingriffsintensität auf den Wohnort Oldendorf (Luhe) und auf die Splittersiedlung Neu-Oldendorf und ist dadurch für die Errichtung von WEA ungeeignet.

Bei dem Gelände um den Fuchsberg herum (ein Teil der "Rolfseiner Kühlen") handelt es sich um ein Berg-und-Tal-Gelände mit zahlreichen Höhenzügen. Es ist nicht vorstellbar, wie hier die schweren Bau- und Transportfahrzeuge vom Rolfseiner Weg, der einzig möglichen Zufahrt zu dieser Fläche, zu den auf diesem Gebiet geplanten WEA gelangen sollen. Selbst mit erheblichen Erdbewegungen erscheint dieses Unterfangen in diesem nordwestlichen Teil der Potenzialfläche weder realistisch noch wirtschaftlich sinnvoll. Es müsste sehr viel Gelände eingeebnet und aufgeschüttet werden, um dieses Gelände befahr- und bebaubar zu machen. Betrachtet man die Topografie der Landschaft in dieser Potenzialfläche, dann kommt man zu dem Ergebnis, dass diese Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung und für das Errichten und Betreiben von WEA **ungeeignet** ist.

In der Einzelfallprüfung ist dieser Sachverhalt im RROP aufzunehmen und unter „4. Abschließenden Bewertung“ auch entsprechend zu bewerten.

Denkmalschutz / Kulturlandschaft (Seite 393)

Auf der Potenzialfläche AME 05_02 befinden sich zahlreiche Prähistorische Gräber, welche in den entsprechenden Landschaftskarten auch dargestellt sind und die einem besonderen Schutz unterliegen. Auf Grund der hier befindlichen Prähistorischen Gräber wäre es ein großer Raubbau an der Geschichte und Kultur unserer Region, wenn diese Fläche mit WEA bebaut würde.

Dieser Sachverhalt wurde mit den Änderungen im 2. Entwurf RROP nicht berücksichtigt, ist im RROP aufzunehmen und in der Einzelfallprüfung entsprechend zu bewerten.

2. Eignung der Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung (Seite 394)

Im 2. Entwurf RROP wurde mit den Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf die durch ein Betreiben von WEA entstehende Belastung der Ortslage Oldendorf (Luhe) und der Splittersiedlung Neu-Oldendorf durch Lärmemissionen nicht angemessen berücksichtigt.

Nach Abwägung der von mir dargelegten relevanten Belange im o.a. Teil „1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung“ ist die Eignung der Teilfläche AME 05_02 im RROP für eine mögliche Windenergienutzung als nicht geeignet zu bewerten.

3. Begrenzung der Belastungswirkungen (Seite 394)

Vergrößerung Siedlungsabstände

Die mit den Änderungen im 2. Entwurf des RROP benannte Erhöhung der Siedlungsabstände in windzugewandter Richtung von 900 m auf 1.000 m für den östlich der Teilfläche 05_02 gelegenen Ort Oldendorf (Luhe) sowie von 600 m auf 700 m für die nordöstlich gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlung Neu-Oldendorf ist aufgrund der besonderen geografischen Lage (siehe dazu o.a. Teil „1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung“ nicht ausreichend und deutlich zu gering bemessen.

Der Abstand von AME 05_02 zum Ort Oldendorf (Luhe) muss mindestens 1.500 m und zur Splittersiedlung Neu-Oldendorf zumindest 1.000 m betragen, um die in dieser speziellen Ortslage zu erwartenden Lärmemissionen erträglicher zu gestalten und die Lebens- und Wohnqualität an unserem Wohnort nicht zu gefährden.

4. Abschließende Bewertung der Potenzialfläche für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung (Seite 394)

Die westlich von Oldendorf (Luhe) gelegene Potenzialfläche AME 05_02 und hier insbesondere der nordwestliche Teil ist aus den dargelegten Gründen aufgrund der räumlichen Lage zum Ort und zur Splittersiedlung für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) nicht vertretbar und nicht zumutbar.

Aufgrund der Hochlage der Potenzialfläche AME 05_02 gegenüber der Ortslage Oldendorf und der nördlich angrenzenden Landschaft mit unmittelbaren Auswirkungen auch auf die Splittersiedlung Neu-Oldendorf ist diese Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung und für den Betrieb von WEA nicht geeignet.

Die abschließende Bewertung im geänderten 2. Entwurf ist dahingehend auf folgenden Text abzuwandeln:

Die verbleibende Potenzialfläche wird als nicht raumverträglich bewertet und ist für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht geeignet.

Meine Erwartung ist, dass Sie die in meiner Stellungnahme benannten abwägungsrelevanten Belange in den RROP einbeziehen und die von mir vorgeschlagene abschließende Bewertung zur Eignung der Potenzialfläche AME 05_02 übernehmen.

Mit freundlichem Gruß

